

Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Kunst im öffentlichen Raum

Gemeinde Ludmannsdorf – Skulpturenpark Kulturwerkstatt Gasser

Projekt: Baldachin
Künstler: Werner Hofmeister
Materialität: Holzwerkstoff Lärche
Fertigstellung: Juni 2017



Foto: Werner Hofmeister

Konkretisierungsbedarf pr Vereinbarungen in der örtl

Von Mag. Daniel Steiner

Aus gegebenem Anlass wird in An-
gelegenheiten des Abschlusses von
Vereinbarungen über die Sicherstel-
lung der widmungsgemäßen Bebauung von
unbebauten Baugrundstücken mitgeteilt:



Die Gemeinden sind ei-
nerseits ermächtigt pri-
vatwirtschaftliche Maß-
nahmen zu setzen, um
die im örtlichen Entwick-
lungskonzept festgeleg-
ten Ziele der örtlichen
Raumplanung zu errei-
chen. Diese Maßnahmen
haben ihre Rechtsgrund-
lage in § 22 des Kärntner
Gemeindeplanungs-
gesetzes 1995 (K-GplG)
und der darauf gegrün-
deten Verordnung der
Kärntner Landesregie-
rung, mit der Richtlinien
für privatwirtschaftliche
Maßnahmen der Ge-
meinden erlassen wer-
den, LGBl. Nr. 105/1997
(Richtlinien-Verordnung),
die neben allgemeinen
Grundsätzen insbeson-
dere die Mindestinhalte
von Vereinbarungen zwi-
schen der Gemeinde und
Grundeigentümern fest-
legen.

Andererseits darf gemäß § 15 Abs. 3 K-GplG
die Neufestlegung von Bauland, wenn die
Baulandreserven in der Gemeinde unter Be-
rücksichtigung der Bauflächenbilanz den ab-
schätzbaren Baulandbedarf übersteigen, nur

vorgenommen werden, sofern sich der be-
troffene Grundeigentümer in einer privatwirt-
schaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde
mit Wirkung auch für seine Rechtsnachfolger
verpflichtet, für eine widmungsgemäße Be-
bauung der Grundflächen innerhalb von fünf
Jahren nach deren Festlegung als Bauland zu
sorgen, wenn schon nicht eine Rückwidmung
von als Bauland festgelegten Grundflächen
zumindest im Ausmaß der beabsichtigten
Neufestlegung in Grünland erfolgt.

Das zentrale Motiv des Landesgesetzge-
bers für die gegenständlichen gesetzlichen
Regelungen bestand darin, dass eine den
Zielen des örtlichen Entwicklungskonzept-
es entsprechende Gestaltung und Entwick-
lung des Gemeindegebietes nur dann mög-
lich sein wird, wenn es gelingt, Bauland zu
mobilisieren und einer widmungsgemäßen
Verwendung zuzuführen. Die im örtlichen
Entwicklungskonzept festzulegende Sied-
lungsentwicklung kann nämlich nur dann
verwirklicht werden, wenn die für eine Be-
bauung vorgesehenen (unbebauten) Bau-
grundstücke innerhalb bestimmter Zeiträume
tatsächlich zur Verfügung stehen. Andernfalls
müssten immer neue Grundflächen als Bau-
land ausgewiesen werden, um den beste-
henden Bedarf befriedigen zu können, was
längerfristig wieder zu einem Abgehen vom
örtlichen Entwicklungskonzept bzw. zu seiner
Änderung führen müsste. Davon abgesehen
würde durch eine derartige Entwicklung ei-
ner weiteren Zersiedelung der Landschaft
Vorschub geleistet.

Demnach ist es Ziel von privatrechtlichen
Vereinbarungen (hier: einer vertraglichen
Bebauungsverpflichtung), einer Hortung von
Bauland zu begegnen und eine nachdrückli-

Privatwirtschaftlicher Raumplanung



**Mag. Daniel Steiner
(Jurist)**

**Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3 -
Gemeinden und
Raumordnung
Rechtliche
Raumordnung**

**Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt
am Wörthersee**

**+43(0)50 536 13025
daniel.steiner@ktn.gv.at**

Foto: Privat

che Umsetzung der planmäßig angestrebten widmungsgemäßen Bebauung der als Bauland gewidmeten Grundflächen zu erwirken.

Zur Unterstützung der Gemeinden wurden vom Amt der Kärntner Landesregierung Muster für vertragliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern, die mit den rechtlichen Mindestanforderungen abgestimmt sind, zur weiteren Ausgestaltung zur Verfügung gestellt. Diese sind im CNC-Gemeinden abrufbar.

Da eine privatwirtschaftliche Vereinbarung eine Willensübereinkunft zwischen Gemeinde und Grundeigentümer als Vertragspartner voraussetzt, handelt es sich um eine zweiseitig verbindliche, von beiden Vertragspartnern in Geltung gesetzte rechtliche Regelung.

Die schriftlichen Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken haben unter anderem jedenfalls die Leistungspflicht, zu deren Übernahme sich der Vertragspartner der Gemeinde verpflichtet, sowie die Frist, innerhalb derer die vereinbarungsgemäße Leistung zu erbringen ist, zu enthalten. Liegt ein Anwendungsfall des § 15 Abs. 3 K-GplG vor, ist diese Frist zur Bauvollendung von Gesetzes wegen mit fünf Jahren limitiert.

Die Art und der Umfang der Bebauung sind in Abstimmung mit der verfolgten Planungszielsetzung vertraglich festzulegen.

Das Wesen einer vertraglichen Vereinbarung besteht darin, den Inhalt der Willensübereinkunft für beide Vertragsparteien nachvollziehbar und möglichst zweifelsfrei festzulegen. Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass eine nicht ausreichende Bestimmung des

Vertragsgegenstandes die effektive Wirkung der Vereinbarung im Hinblick auf die Zielerreichung in Frage stellen kann.

Gegenstand einer Bebauungsverpflichtung ist eine nach Maßgabe der jeweiligen Baulandkategorie adäquate widmungsgemäße Bebauung.

Im Sinn des § 3 Abs. 2 K-GplG hat sich das Ausmaß des unbebauten Baulandes nach dem abschätzbaren Baulandbedarf in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren zu richten, wobei das Ausmaß des unbebauten Baulandes in der Bauflächenbilanz dem ermittelten Bedarf gegenüberzustellen ist.

Der rechnerischen Bedarfsermittlung liegt das zu erwartende bzw. angestrebte Ausmaß von zusätzlichem Wohnraum, Gemeinbedarfs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie gewerblichen und industriellen Nutzungen zu Grunde.

Demnach ist eine Neufestlegung von Bauland unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch zur Deckung des ermittelten Bedarfes an Bauland zwecks Schaffung von Wohnraum bzw. der räumlichen Voraussetzungen für betriebliche Nutzungen – d.h. zu den einzelnen Baugebietskategorien wesentlichen, typischerweise entsprechenden Nutzungen – beiträgt.

Daher werden bloße Nebenanlagen und Nebenobjekte, wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. – obgleich auch diese dem Flächenwidmungsplan entsprechen müssen – nicht mit einer widmungsgemäßen Bebauung im Sinn der §§ 22 und 15 Abs. 3 K-GplG gleichzusetzen

sein, es sei denn, der Widmungszweck im Einzelfall liegt ausschließlich darin, zu einer bereits bestehenden Bebauung geringfügige Ergänzungsflächen für funktional zugehörige, zusätzliche bauliche Anlagen bereitzustellen. In letzterem Fall wird sich jedoch im Regelfall die Frage nach einer vertraglichen Vereinbarung wohl nicht stellen.

In den Vereinbarungen sollte daher, um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, in der Bestimmung des Vertragsgegenstandes klargestellt werden, dass typische Nebeneinrichtungen, wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u. ä., nicht geeignet sind, den Vertragszweck zu erfüllen.

Ein bestimmtes Ausmaß der Bebauung der von einer Bebauungsverpflichtung erfassten Grundflächen ist dem Gemeindeplanungsgesetz 1995 nicht unmittelbar zu entnehmen. Nach den Zielen der Raumordnung (vgl. insbesondere § 2 Abs. 1 Z. 7 des Kärntner Raumordnungsgesetzes) ist bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur eine sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben.

Diese auf Gesetzesstufe stehende Zielformulierung wird durch die Gemeinde als Trägerin der örtlichen Raumplanung im Rahmen der hoheitlichen Vollziehung durch das örtliche Entwicklungskonzept, darauf aufbauend durch den Flächenwidmungsplan und auf der Stufe der Festlegung von konkreten Bebauungsbedingungen durch den textlichen Bebauungsplan oder einen Teilbebauungsplan konkretisiert.

Soweit eine Neufestlegung von Bauland nicht lediglich zwecks geringfügiger Arrondierung von bereits festgelegtem Bauland erfolgen soll, sondern größere Grundflächen einer Umwidmung in Bauland zugeführt werden sollen, wäre seitens der örtlichen Planungsbehörde zunächst zu hinterfragen, welche konkreten Nutzungsüberlegungen bestehen und wie diese unter Berücksichtigung insbesondere des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der räumlichen Gegebenheiten umgesetzt werden sollen.

Dabei ist die Erarbeitung eines Bebauungskonzeptes bzw. Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes nicht nur hilfreich, sondern für einen Vertragsabschluss über eine Bebauungsverpflichtung die Grundlage. In Anbetracht der fünfjährigen Frist zur Vollendung der Bebauung wird die Machbarkeit der Umsetzung zu erwägen und das Ausmaß der Umwidmungsfläche auf die Rahmenbedingungen für die Realisierung abzustimmen sein.

Der Umfang der Bebauungsverpflichtung ergibt sich somit aus dem zugrundeliegenden (Bebauungs-, Parzellierungs-)Konzept.

Daher erscheint es unumgänglich, im Fall, dass sich die Bebauung nicht bloß auf ein einzelnes Grundstück bzw. eine einzelne Bauparzelle beziehen soll, das zugrundeliegende Bebauungs- und Parzellierungskonzept bzw. die Anzahl der künftig zu bebauenden Grundstücke ausdrücklich zum Gegenstand der Vereinbarung zu machen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass zum einen die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Vertragsmuster für eine Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken einen Spielraum zur Ausgestaltung der Verträge im Einzelfall einräumen und zum anderen in den jeweiligen Vereinbarungen der Vertragsgegenstand so weit präzisiert werden soll, dass sich bloße Nebeneinrichtungen nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks eignen und bei größeren Umwidmungsflächen der Vereinbarung ausdrücklich ein Bebauungs- bzw. Parzellierungskonzept zu Grunde gelegt oder eine sonstige Klarstellung über die Art und Ausgestaltung der künftigen Bebauung vorgenommen wird.

Dies gewährleistet sowohl der Gemeinde als auch den Vertragspartnern der Gemeinde die Nachvollziehbarkeit der vereinbarten Leistungsverpflichtung sowie in der Folge die Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung. Damit sollten sich aber auch diesbezügliche nachträgliche, aufwändige zivilgerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien vermeiden lassen.

Gemeinde Seminarvorschau

Jänner-März 2018

GRUNDAUSBILDUNG	
Grundausbildung für Gemeindebedienstete – Prüfungsvorbereitungskurs (ab 36)	Start: 29.01.2018
Grundausbildung für Gemeindebedienstete – Prüfungsvorbereitungskurs (30-33)	Start: 05.02.2018
LEHRGÄNGE	
Management-Lehrgang 2018	Start: 30.01.2018
Lehrgang Digitale Verwaltung	Start: 08.02.2018
Management-Lehrgang für Amtsleiter/innen	Start: 14.03.2018
FÜHRUNGSKRÄFTE	
GMD-Führungskräftetraining: Mitarbeiter/innengespräch und Leistungsbewertung	07.-08.03.2018
Konfliktmanagement	14.-15.03.2018
PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION	
Business-Etikette: Wirkung erhöhen, Erfolg anziehen, Menschen für sich gewinnen	26.02.2018
Die Sprache der Wertschätzung – Teil II	05.-06.03.2018
Hinfallen und aufstehen	14.03.2018
Motivierende Gesprächsführung – Auffrischung	15.03.2018
Ich und mein Team - meine Rolle im Arbeitsalltag	22.03.2018
FACHSEMINARE	
RECHT UND VERFAHREN	
Datenschutz und Datensicherheit im Abfallwirtschaftsbereich	17.01.2018
Sicherheitspolizeigesetz	31.01.2018
Gewerberecht: Reform 2017 und aktuelle Entwicklungen	05.02.2018
Workshop zum AWG	19.02.2018
Die Gemeinde als Vermieter/in	22.02.2018
Vergaberecht - neueste Entwicklungen	05.03.2018
Verhandeln vor Gericht für Mitarbeiter/innen der Behörden	05.-06.03.2018
Workshop zur Vollziehung des Glücksspielgesetzes	08.03.2018
Verfahrensrecht	14.03.2018
Projektentwicklung, das solide Fundament für alle Planungs- und Bauvorhaben	16.03.2018
Datenschutz-Grundverordnung	19.03.2018
BWL UND RECHNUNGSWESEN	
Neuerungen in der Personalverrechnung	22.01.2018
Lohnpfändung - Der Arbeitgeber als Drittschuldner	12.03.2018
Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung neu	13.03.2018
Vom Anbot zur Verrechnung	
23.03.2018	
TECHNIK UND SICHERHEIT	
Erste Hilfe - leicht erlernt für Lehrlinge	29.-30.01.2018
Erste Hilfe - leicht erlernt	26.-27.02.2018
Sicherheit und Bedienstetenschutz für Lehrlinge	09.03.2018
Zivilschutz im Internet	
21.03.2018	
UMWELT UND NATURSCHUTZ	
Wassermeister/innen-Schulung 2018	19.-23.02.2018
Wasserwarte-Schulung	07.-09.03.2018
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT & BÜRGERSERVICE	
Social Media in der Verwaltung	19.01.2018
Medientraining – Basic	15.03.2018
Wie konsequente Bürger- und Kundenorientierung gelingen kann	21.03.2018
ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT	
brainbox@-Lerntraining für Lehrlinge	Start: 12.01.2018
Werkstatt Rechtschreibung - Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen	23.01.2018
Die deutsche Rechtschreibung - Follow-up	24.01.2018
Leichter lernen!	14.03.2018
Fit für die Herausforderungen des Alltags	20.03.2018
Digitale Organisation leicht gemacht!	23.03.2018
E-GOVERNMENT	
Praktischer Umgang mit dem Adressregister und GIP	23.01.2018
ZPR/ZSR – Erfahrungsaustausch	26.01.2018
ZPR/ZSR – Auffrischung	06.02.2018
ZPR/ZSR - Vorbereitungskurs für die Landesbeamtendienstprüfung	22.03.2018
SPRACHEN	
Slowenisch - A2	Start: 20.02.2018
Slowenisch - Aufbaukurs A1/2	Start: 22.02.2018
INFORMATIONSTECHNOLOGIE	
ECDL STANDARD – Prüfungsvorbereitungskurs	Start: 16.01.2018
PC-Basis für den schnellen Einstieg	18.-19.01.2018
IT-Security	16.02.2018
IT-Security für Lehrlinge	23.02.2018
MS-Word 2010 – Einführung	13.-14.03.2018
MS-PowerPoint 2010 - Workshop: Erfolgreich Präsentieren in 4 Stunden	16.03.2018
MS-Excel 2010 – Einführung	27.-28.03.2018
IT-Security	30.03.2018

Wasserversorgung des Nachbaranrainer subjektiv öffentliches Anrainer

Normen: § 23 K-BO 1996, § 5 K-GplG 1995

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit Erkenntnis vom 23.08.2017, KLVwG-271/14/2017, ausgesprochen, dass Nachbaranrainer, mit denen u.a. die Gefährdung einer Thermalquelle befürchtet wird, nicht Gegenstand des Bauverfahrens sind.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde den Bewilligungswerbern nach Maßgabe der Einreichpläne, darunter das Betriebskonzept, die Baubewilligung zur Änderung des bestehenden Stallgebäudes, zum Abbruch des bestehenden Wohngebäudes und Errichtung eines neuen Wohnhauses erteilt. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde durch den Gemeindevorstand abgewiesen.

Mit der Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes an das LVwG brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass der geplante Straßenverlauf vom vorgesehenen Widmungsverlauf abweiche, dieser Auswirkungen auf die Bebauung der angrenzenden Flächen habe und die Hinzuziehung eines Geologen notwendig wäre, weil in einem hohen Ausmaß in die Natur und den Untergrund eingegriffen werde. Die

Gemeinde habe es auch unterlassen auf die Thermalquelle einzugehen und ein wasserrechtliches Gutachten einzuholen. Das Betriebskonzept der Bewilligungswerber sei nach Ansicht des Beschwerdeführers geschönt worden, da wesentliche Fakten und Kostenfaktoren nicht berücksichtigt worden seien. Die Auflage, wonach bereits vor der Errichtung des Bauernhauses landwirtschaftliche Milchschaafhaltung zu erfolgen habe, sei in den Bescheid des Gemeindevorstandes nicht aufgenommen worden.

Rechtslage:

Nach § 23 Abs. 3 Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) sind Anrainer berechtigt, gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend zu erheben, dass sie durch das Vorhaben in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen. Einwendungen der Anrainer im Sinne des ersten Satzes können insbesondere auf Bestimmungen über die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes gestützt werden.

Nach § 5 Abs. 5 lit. a Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG) ist Grünland nur zur Errichtung derjenigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bestimmt, die nach Art, Größe und insbesondere auch im Hinblick auf ihre Situierung erforderlich und

Wirtschaftsgebäude ist kein Anrainerrecht im Bauverfahren

spezifisch sind, und zwar für eine Nutzung als Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist.

Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als Grünland gewidmet. Zum Ergebnis, dass das Bauvorhaben dieser Widmung entspricht, kommen sowohl das im erstinstanzlichen Verfahren als auch das im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeholte Gutachten. Der Amtssachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung führte in seinem Gutachten vor dem Verwaltungsgericht nach Befunderstellung aus, dass das Betriebskonzept als schlüssig beurteilt wird und das Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer planvollen, mit wirtschaftlicher Absicht betriebener Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zu sehen ist. Das Bauvorhaben ist nach Ansicht des Amtssachverständigen für die im Konzept dargestellte landwirtschaftliche Nutzung nach Art, Größe und Situierung spezifisch und erforderlich und wäre die Errichtung der baulichen Anlagen ohne eine Eigennutzung der Flächen nicht möglich. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass das Bauvorhaben der Widmung entspricht. Dem Aufslagenvorschlag des Amtssachverständigen, dass das Wirtschaftsgebäude zur Gänze zeitlich vor dem Wohngebäude zu errichten ist, folgte das LVwG nicht. So ist gemäß § 17 Abs. 1 K-BO die Baubewilligung zu erteilen, wenn dem Vorhaben u.a. nach Art und Verwendung öffentliche Interesse nicht entgegenstehen. Gemäß § 18 Abs. 1 K-BO sind durch Auflagen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 K-BO herzustellen, wenn das Vorhaben diesen nicht entspricht, was nach Ansicht des LVwG verfahrensgegenständlich nicht der Fall ist. Zum Vorbringen der Gefährdung der Thermalquelle, dem vom Straßenverlauf abweichenden

Widmungsverlauf, führte das LVwG aus, dass diesbezüglich subjektiv öffentliche Anrainerrechte nicht bestehen. Die Straßenverlegung war nicht Gegenstand des in Beschwerde gezogenen Bauverfahrens, das ein Projektgenehmigungsverfahren ist, und war diese somit im gegebenen Zusammenhang unbeachtlich. Das LVwG verweist im Erkenntnis darauf, dass Fragen der Wasserversorgung beim Gebäude des Nachbarn sowie das allfällige Fehlen einer wasserrechtlichen Bewilligung keine subjektiv öffentlichen Anrainerrechte (VwGH 24.11.1998, 98/05/0203 u.a.) darstellen und somit Bedenken hinsichtlich der Thermalquelle nicht Gegenstand des Bauverfahrens sind. Sihin war die Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes durch das LVwG abzuweisen.



Das Internet lächelt nicht¹

Von Robert Ukowitz | Christian Müller | Manfred Erian



„Rathaus, Gewerbe sowie Vereine müssen auf einer gemeinsamen Plattform kommunizieren und ihr Wissen mit der kommunalen Gesellschaft teilen, um die digitale Revolution am Ende zu überleben“.¹

So weit geht die Digitalisierung der Kärntner Gemeinden (noch) nicht. Es geht vielmehr um die Entwicklung von Formen prosperierenden Zusammenlebens in einer digitalen Welt. Dafür ist es im ausklingenden Jahr auch gelungen, im Rahmen der Umsetzung des Digitalen Masterplans einerseits Schnittstellen im digital technischen Bereich durchlässig zu machen und zugleich die Kommunikation und Kooperation der Menschen weiter aufzubauen.

Reale Zusammenarbeit mit digitaler Unterstützung

Einer der Schwerpunkte des Digitalen Masterplans im Jahr 2017 war unter anderem die Kooperation der Kärntner Gemeinden mit der regionalen Kärntner Wirtschaft.

Dies wurde zunächst durch die bereits im April unterzeichnete Absichtserklärung vom Land Kärnten, dem Kärntner Gemeindebund, der Wirtschaftskammer Kärnten und der Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GIZ-K GmbH betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der „Strategischen Leitziele zur Weiterentwicklung der Kärntner Gemeinden zu Smart Communities“ angestoßen und ermöglicht.

In diversen Veranstaltungen mit GemeindevorteilerInnen und regionalen Anbietern wurden die Inhalte und Ziele entsprechend bekannt gemacht und vertieft.

Wesentlich beschleunigt wurde dieser Prozess dann durch die daraus resultierende Vereinbarung der Richtlinie zur Erlangung eines Gütesiegels „Digitale Wirtschaft – Digitales Kärnten“, die am 20. November 2017 von Vertretern der Wirtschaftskammer Kärnten und der GIZ-K unterzeichnet wurde.

Damit sind die Kärntner Unternehmen endgültig in der Lage, in einer transparenten Form Softwareprodukte für die Kärntner Gemeinden zu entwickeln, sie ihnen auf der dafür vorgesehenen Plattform in standardisierter Form anzubieten und in der Folge auch zu betreuen.

Entwicklungspartnerschaften

Hier setzt auch die Idee der weiteren Ausgestaltung von Entwicklungspartnerschaften an, in denen Gemeinden gemeinsam mit der Wirtschaft weiter passgenaue Angebote kreieren, die dann auch anderen Gemeinden zu Gute kommen können.

Denn die fortschreitende Teilung von Wissen mit digitaler Unterstützung ist natürlich weiter ein Ziel. So kann insgesamt die Entwicklung der Gemeinden, der Regionen und des Landes dynamisch unterstützt werden.

Dabei können und sollen im Zuge des weiteren landesweiten Ausbaus digitaler Hilfsmittel und Vernetzungen allmählich auch weitere Interessensgruppen am regionalen Entwicklungsprozess beteiligt werden.

Plattform Digitales Kärnten

Dazu wurde auch das Konzept „Digitales Kärnten“ entwickelt. Es soll zunächst durch das Ausrollen des Digitalen Masterplans die laufende weitgehende Standardisierung der Hard- und Softwareausstattung weiter in den Kommunen als hervorragende Basis für die

gemeinsame Weiterentwicklung fertigstellen. Darüber hinaus soll aber besonders durch den initiierten Dialog unter den beteiligten Interessensgruppen die durch die Digitalisierung neu strukturierte interkommunale Zusammenarbeit und Entwicklung der Regionen auf dieser dynamischen Basis gefördert werden.

Die Plattform Digitales Kärnten soll somit ein digital abgebildetes und unterstütztes Forum der Kärntner Gemeinden und ihrer regionalen Partner mit einer schlanken analogen Steuerung sein.

Sie dient in der Phase ihrer Einführung der synchronen Umsetzung aller Maßnahmen des Digitalen Masterplans des Landes Kärnten (Strategische Leitziele zur Einführung einer einheitlichen Software zur Erfüllung der Kriterien der VRV 2015 und Weiterentwicklung der Kärntner Gemeinden zu Smart Communities, Breitbandstrategie des Landes Kärnten 2020, etc.) und umfasst dabei alle relevanten Maßnahmen zum Thema Digitalisierung und Breitband. Sie hat einen starken Entwicklungsaspekt im Sinne einer umfassenden, digitalen Unterstützung von moderner Verwaltung („Digitale Kärntner Gemeindeverwaltung“), Kommunikation und interkommunaler Zusammenarbeit und sonstiger Kooperationen (z.B. „Digitale Kärntner Wirtschaft“) der Gemeinden im Land. Die Einführungsphase hat anfangs noch ein starkes Steuerungselement, allmählich sollen aber auch die Themen Information, Kooperation und Entwicklung für und durch alle sukzessive einbezogenen Interessensgruppen integriert werden.

Die Plattform dient dann den Kärntner Gemeinden zur zentralen Information über alle Digitalisierungsthemen und bildet zugleich eine probate Möglichkeit für die Kommunikation nach innen und außen. BürgerInnen werden ebenso einen Zugang dazu haben, wie die VertreterInnen der regionalen Wirtschaft (Anbieter, Startups, etc.).

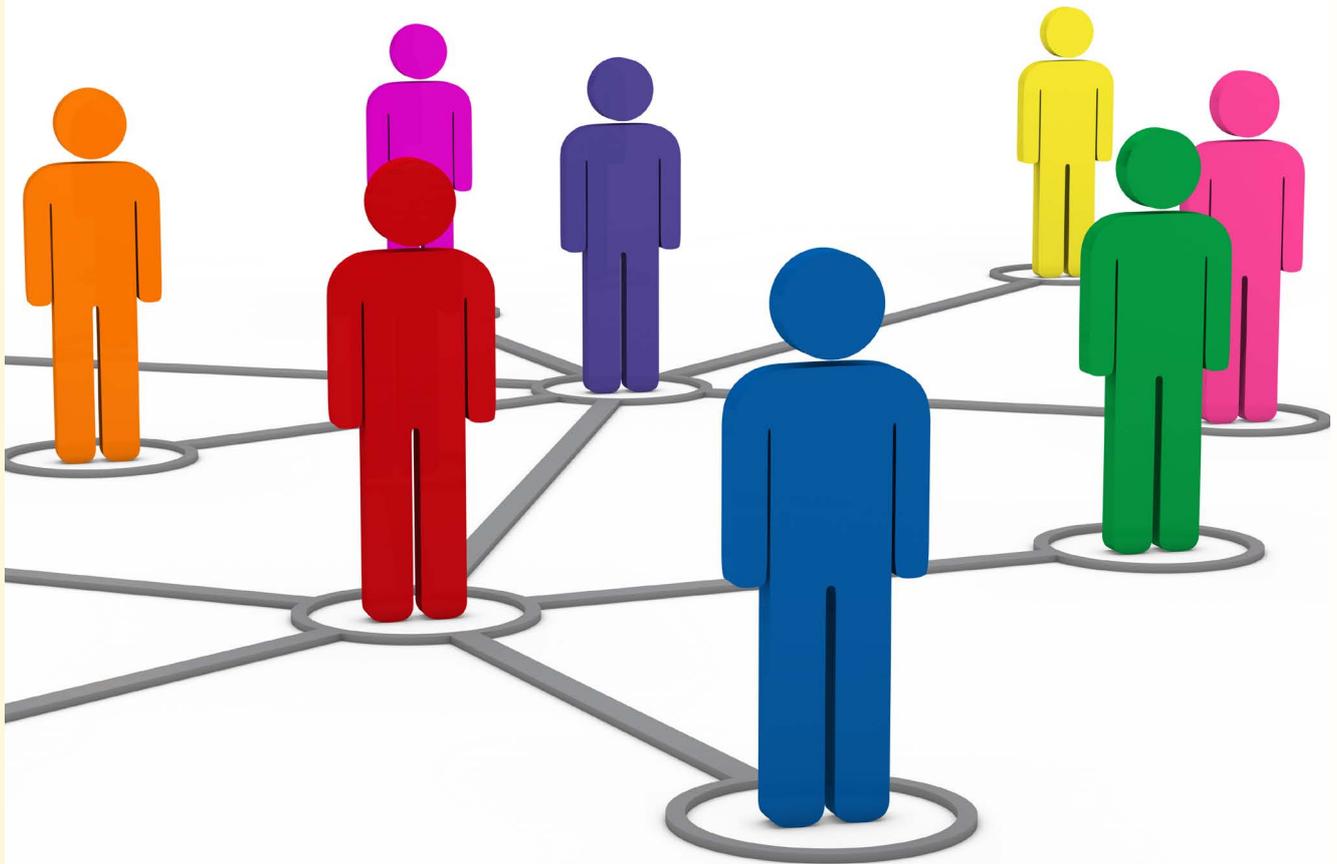


Foto: freepic

Diese fortgeschrittenen Partnerschaften sollen einerseits die sinnvolle laufende technische Entwicklung gewährleisten und zugleich auch die menschlichen Entwicklungen unterstützen, damit schlussendlich der „wahre Schatz der Kommune“ gehoben werden kann: die Kommunale Intelligenz², die sich auch in kleiner Dimension in der Vernetzung agil an neue Herausforderungen anpassen wird können.

Besondere „Typen“ sind gefragt

Die Menschen werden diese Entwicklung betreiben. In ihrem Blog schrieb Dorothee Ritz, GM von Microsoft Österreich, im Sommer 2017: „Für die Jobs der Zukunft werden, neben digitaler Expertise, unsere menschlichen Eigenschaften wieder wichtiger: Neugier, Kreativität und Erfindergeist – Dinge, die Maschinen nicht lernen können.“³

Dieses Plädoyer für eine moderne Bildung unterstreicht die Bedeutung der Zusammen-

arbeit der Menschen selbst untereinander, insbesondere in der Ausnützung digitaler Hilfsmittel. Dies gilt in besonderem Maß natürlich auch für die Gemeinden und Regionen. „Wenn wir lernen, gut mit Maschinen zusammen zu arbeiten, werden wir die Chance haben, die großen Probleme der Menschheit zu lösen“, ergänzt Dorothee Ritz noch.

Die für eine solche digitale Kompetenz vorausgesetzten Kenntnisse ziehen sich in den meisten Fällen vom einfachen Bedienen eines Touchscreens und einer Maus und gehen hin bis zur

- Anwendung,
- Adaptierung und
- Konzeption

von Programmen (siehe z.B. erwartete Kompetenzen der befragten Unternehmen in der Studie: Qualifizierungsmaßnahmen im Zu-

sammenhang mit der Einführung von Industrie 4.0, vom August 2016)⁴.

Standards mit Güte

Hier sind auch im Rahmen der entstehenden Plattform Digitales Kärnten zwei wesentliche Fortschritte im heurigen Jahr zu verzeichnen. Die gute Zusammenarbeit der Gemeinden mit der Regionalen Wirtschaft, für die auch die Regionalen Entwicklungs-Dialoge wiederholt entsprechende Impulse geliefert haben, hat auch die bereits erwähnte Richtlinie zur Erlangung eines Gütesiegels, die die laufende Innovation im Bereich der Software gewährleisten soll, ermöglicht.

Zur Erweiterung der digitalen Expertise einerseits, zugleich aber auch der Entwicklung individuell menschlicher Kompetenzen sollen auch die 2018 in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Kärnten und der Kärntner Landesverwaltungsakademie beginnenden Ausbildungsmaßnahmen beitragen.

Digitales Kärnten - Veranstaltungen Jänner 2018

Daneben wird es aber weiter notwendig sein, sich miteinander auf allen Ebenen persönlich auszutauschen, zu kommunizieren und voneinander zu lernen. Regionale Entwicklungs-Dialoge werden dazu weiter Impulse geben, die wahre Entwicklung entsteht aber an den Synapsen zwischen den Menschen. Gleich zu Beginn des Neuen Jahres werden am 11.01.2018 in Villach (Technologiepark/WIFI) und am 30.01.2018 in Klagenfurt (Lakeside Park), jeweils am Nachmittag, zum Start der Rollout Phase des Masterplans Digitalisierung Informations- und Dialogveranstaltungen im Beisein der zuständigen Referentin, LHStv. Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig, stattfinden. Dabei wird die Plattform Digitales Kärnten vorgestellt und auch über die weitere Vorgangsweise in der Umsetzung des Digitalen Masterplans, die damit in Zusammenhang stehenden Förderungen und die Möglichkeiten zur Teilnahme für die Gemeinden informiert werden.

Ebenso sollen dabei weitere Entwicklungspartnerschaften angeregt und die ersten Gütesiegel offiziell vergeben werden.

Einladungen zu diesen Veranstaltungen werden noch heuer gesondert ergehen.

Weiter mit den Menschen in den Digitalen Kärntner Gemeinden

Einen ähnlichen Weg wie in Kärnten zur Bildung der Menschen für die Kommunikation und Kooperation in einer digitalen Welt geht der Softwarekonzern SAP in Indien mit zwei Initiativen.⁵

Code Unnati ist die eine, in der SAP mit anderen Unternehmen gemeinsam Bürgelinnen digitale Bildung und Basis-Softwarekenntnisse näherbringt.

Im zweiten Programm, Bharat ERP, werden Klein- und Kleinstunternehmen, und da vor allem Jugendliche, mit IT-Kenntnissen versorgt. "Wer den Kurs absolviert, erhält ein Zertifikat, das nicht nur die eigenen Jobchancen erhöhen, sondern auch dabei helfen soll, die richtigen Fachkräfte zu rekrutieren."

Auch durch die Umsetzung des Digitalen Masterplans werden im Rahmen der Plattform Digitales Kärnten Gemeinden, Wirtschaft und die Bevölkerung immer besser ihr Wissen teilen, aktiv kommunizieren und kooperieren können. Das wird weiter stark über die Kommunen entwickelt, die dafür die entsprechende Unterstützung und Förderung erhalten sollen. Aufbauend auf einer weitgehend standardisierten Basisausstattung an Hard- und Software werden so gemeinsam mit der regionalen Wirtschaft auch weitere Software-Angebote entwickelt werden können.

Schließlich wird durch die startenden weiteren Ausbildungsmaßnahmen auch den handelnden Menschen die Möglichkeit geboten, sich entsprechend auf diese neuen Entwicklungsmöglichkeiten einzurichten. Dazu bedarf es einerseits eines Grundgerüsts an Standardwissen über die Anwendung und Gestaltung der technischen Hilfsmittel. Andererseits wird es aber wichtiger denn je sein, die eigenen menschlichen Ressourcen und besonderen Fähigkeiten konstruktiv in das gemeinsame Wachsen einzubringen, denn nur die Menschen selbst werden weiter ihre Veränderungen gestalten, weil ...

... das Internet lächelt nicht!

1 Michael Happe, Initiator von Kommune.Digital,

2 Gerald Hüther, Kommunale Intelligenz, 2013

3 Dorothee Ritz, Teamworker statt Terminator, <https://news.microsoft.com/>

4 https://www.bmvit.gv.at/presse/aktuell/downloads/leichtfried/studie_i4null.pdf

5 <https://news.sap.com/germany/sap-indien-digitalisierung/>

Aus dem Landesges

vom 11. Oktober 2017 bis 9. November 2017

Gesetz vom 28. September 2017, mit dem das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnen-gesetz geändert wird, LGBl. Nr. 64/2017

Das Land Kärnten, der Kärntner Gemeindebund, die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach haben die Gemeindefinanzierungszentrum Kärnten GIZ-K GmbH gegründet. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst die Beratung der Gemeinden im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (z.B. die Umsetzung der E-Government-Standards, Koordination aller IT-Aktivitäten von Bund, Land und Kärntner Gemeinden und Interessenvertretungen im IT-Bereich, Evaluierung gemeinsamer Lösungen, Ausschreibungen für Weiterentwicklungen durch externe IT-Firmen, IT-Security, IT-Informationen, -Beratungen, -Schulungen, Beratungsleistungen im Bereich der Beschaffung).

Das Gemeinde-Servicezentrum wurde durch das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnen-gesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2012, (§§ 108 ff) mit 1. Jänner 2012 als gemeinnützige Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Das Gemeinde-Servicezentrum wurde als Serviceeinrichtung für die Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände gegründet, um die Gemeinden bei der Umsetzung des neuen Gemeindemitarbeiterinnen-gesetzes und in Personalfragen zu beraten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat zum Ziel, auch die Aufgaben der GIZ-K GmbH in das Gemeinde-Servicezentrum zu integrieren. Im Rahmen der Kärntner Verwaltungsreform sollen durch die Zusammenführung mehrerer Serviceeinrichtungen für die Gemeinden in einer Organisationseinheit Effizienz und Effektivität der Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Kärntner Gemeinden erheblich gesteigert werden. Durch die Integration der Serviceauf-

gaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sollen Synergieeffekte genutzt und erweiterte Beratungsleistungen für innovative Verwaltungsvorhaben der Gemeinden angeboten werden können.

Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 geändert wird, LGBl. Nr. 65/2017

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird insbesondere der Katalog bewilligungspflichtiger Veranstaltungen angepasst. So entfällt die Bewilligungspflicht beispielsweise für Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen sowie für bestimmte Tierversammlungen. Ferner sollen von der Genehmigungspflicht ausgenommene Veranstaltungsstätten/-einrichtungen wiederkehrend überprüft werden und wesentliche Änderungen solcher einer Genehmigung bedürfen (soweit eine Überprüfungs- oder Genehmigungspflicht nicht bereits nach der GewO 1994 oder der K-BO 1996 vorgesehen ist). Weiters wird der notwendige Inhalt einer Veranstaltungsstättengenehmigung klarer gefasst und die Behördenzuständigkeit für die Überwachung von Veranstaltungen präzisiert.

Gesetz vom 28. September 2017, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und die Kärntner Bauvorschriften geändert werden, LGBl. Nr. 66/2017

Mit diesem Gesetz sollen – vor dem Hintergrund drohender Vertragsverletzungsverfahren – möglichst rasch mehrere EU-Richtlinien das Bau- und Energiewesen betreffend umgesetzt werden. Beispielsweise soll die Öffentlichkeit über die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Seveso-Anlage informiert werden. Ferner sollen bauliche Anlagen zur Verteilung von Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und bauliche Anlagen der Kommunikationsinfrastruktur

von der K-BO 1996 ausgenommen werden sowie bestimmte Leitungsdurchbrüche zur Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation keiner Bewilligung bedürfen.

Gesetz vom 28. September 2017, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und das Gesetz über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit aufgehoben wird, LGBl. Nr. 67/2017

Einer Anregung der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit entsprechend wird das Gesetz über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit, LGBl. Nr. 92/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1993, mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 aufgehoben.

Mit diesem Zeitpunkt entfallen daher alle bisherigen Aufgaben des Landtages und der Landesregierung bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit.

Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz und das Landesgesetz LGBl. Nr. 52/2013 geändert werden, LGBl. Nr. 68/2017

Die vorliegende Reform der Kärntner Wohnbauförderung zielt darauf ab, wesentliche Inhalte der bisherigen Förderungstätigkeit, die sich grundsätzlich bewährt haben, beizubehalten, in vielen Bereichen aber auch eine behutsame Weiterentwicklung des geltenden Wohnbauförderungsrechtes einzuleiten. Um auf sich rasch ändernde Rahmenbedingungen (z.B. Umweltstandards) schneller reagieren zu können, soll das neue Wohnbauförderungsgesetz im Wesentlichen Grundsätze definieren. Die Details zu den einzelnen Förderungssparten

etzblatt für Kärnten

werden in Richtlinien festgelegt werden. In Zukunft sollen die Vermeidung der Zersiedelung, geringer Flächenverbrauch und verdichtete Bauweise, Belebung der Orts- und Stadtkerne, Erreichbarkeit von wesentlichen Sozialinfrastruktureinrichtungen und Verkehrseinrichtungen und bauliche Verdichtung (durch Revitalisierung, Nachverdichtung, Gruppenwohnbau, Ausbau bestehender Bauten, Reconstructing etc.) stärker in der Wohnbauförderung verankert werden.

Wesentlichen Einfluss auf künftige Entwicklungen im Wohnbau hat auch der sozio-demographische Wandel, insbesondere die zu erwartende Stagnierung der Gesamtbevölkerung in Kärnten mit einer Veränderung der Altersstruktur hin zu einem überdurchschnittlich hohen Anteil an älteren Menschen. Zielsetzung ist daher auch die Förderung einer Vielfalt von Wohnformen, um einerseits älteren Menschen auch im Alter den Verbleib in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen, aber auch jungen Menschen, beeinträchtigten Menschen etc. im Sinn eines integrativen Wohnens geeigneten Wohnraum zu bieten. Barrierefreies Bauen ist als Standard vorzusehen. Mehrgeneration-Wohnen soll eine Integration der verschiedenen Zielgruppen sicherstellen.

Wesentliche Zielsetzungen der Wohnbauförderung sind die Sicherung einer zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen und leistbaren Wohnversorgung der Kärntner Bevölkerung unter verstärkter Berücksichtigung klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte sowie sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit. Besonderes Augenmerk soll auch auf raumordnungspolitische Effekte, Erreichung der Klimaschutzziele, Energieeffizienz, Verwendung ökologischer Baustoffe und schonender Umgang mit Ressourcen gelegt werden. Der Schaffung von hochwertigem Wohnraum für einkommensschwache

Haushalte und der Dämpfung der Wohnkostenbelastung als sozial- und gesellschaftspolitische Zielsetzung der Wohnbauförderung soll Rechnung getragen werden.

Die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Wohnbauförderung auf den Bereich der Objektförderung mit Fokus auf den gemeinnützigen mehrgeschossigen Wohnbau soll beibehalten werden. Vor dem Hintergrund klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte soll die thermisch-energetische Sanierung forciert und durch Maßnahmen im Bereich der Subjektförderung (Wohnbeihilfe) ergänzt werden.

Aufgrund der nach den Kärntner Wohnbauförderungsgesetzen 1992 und 1997 vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen, die ein sprunghaftes Ansteigen der Annuitäten in einem 5-Jahresintervall, insbesondere ab dem 21. Jahr der Darlehenslaufzeit vorsehen, liegen die Mieten in diesen geförderten Altobjekten über dem Mietenniveau in geförderten Neuobjekten. Das Gesetz sieht daher für die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1992 gewährten Wohnbauförderungsdarlehen in Abänderung des im Jahr 2013 beschlossenen Mietensenkungsprogramms eine weitere Mietensenkung und für die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1997 vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen ab dem 21. Jahr der Laufzeit eine Mietensenkung durch Herabsetzung der Annuitätenleistungen unter Verlängerung der Darlehenslaufzeit vor.

Gesetz vom 19. Oktober 2017, mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 69/2017

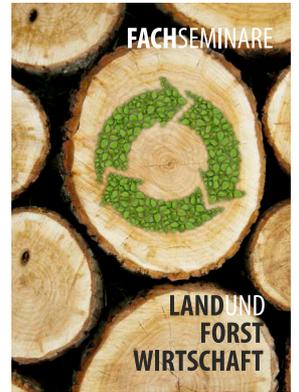
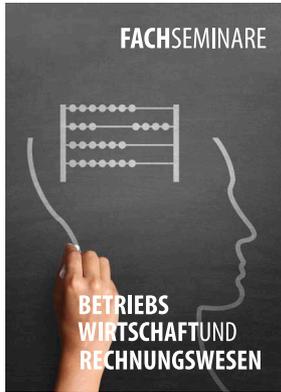
Mit diesem Gesetz werden

- a) die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit und
- b) die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

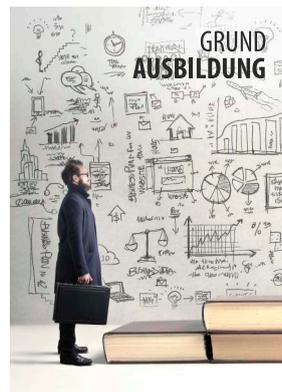
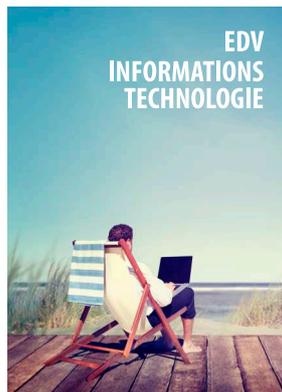
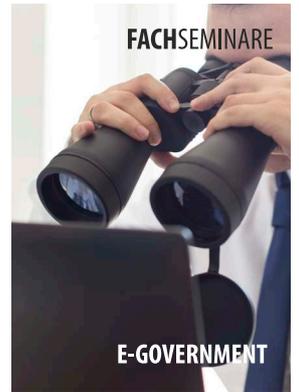
aus 2016 umgesetzt sowie die Grundsatzbestimmungen des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, in der Fassung des neuen Gesundheitsreformumsetzungsgesetzes 2017 - GRUG 2017, ausgeführt. Neben terminologischen Anpassungen werden die in der Vereinbarung vorgesehenen neuen Rechtsinstrumente für die Steuerung umgesetzt. Darüber hinaus werden dem Kärntner Gesundheitsfonds die Psychiatriekoordination und die dem Land obliegende Gesundheitsberichterstattung als neue Aufgaben übertragen.

Gesetz vom 19. Oktober 2017, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 70/2017

Die Novelle zum Kärntner Schulgesetz war aufgrund einer Reihe grundsatzgesetzlicher Bestimmungen notwendig. Durch die Novelle wurde die Möglichkeit geschaffen, im Freizeitbereich ganztätig geführter allgemein bildender Pflichtschulen neben Lehrern auch andere qualifizierte Personen einzusetzen. Weiters bietet die Novelle die Möglichkeit in der Neuen Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen. Die im Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Neuerungen in Bezug auf Sprachstartgruppen, das neue Berufsbild der „Erzieher für Lernhilfe“ in ganztätigen Schulformen, die Neuregelung der Organisationsform der Grundschule, werden von der Novelle berücksichtigt. Durch die Novelle wurde auch eine terminologische Änderung in Bezug auf Sonderschulen durchgeführt, indem die Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ durch „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ ersetzt wurde.



ACHTZEHN.



UPTODATE
MIT DEM NEUEN PROGRAMM